

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Joachim Unterländer, Dr. Otto Hünnerkopf, Dr. Thomas Zimmermann CSU,**

Franz Maget, Kathrin Sonnenholzner SPD,

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. (Univ Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Karl Vetter FW,

Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Theresa Schopper BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Dr. Otto Bertermann FDP

zur Änderung des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat

A) Problem

Die Zusammensetzung des Landesgesundheitsrats hat sich in der Praxis als teilweise nicht vollziehbar bzw. nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechend herausgestellt. In der Folge blieben einzelne Sitze des Landesgesundheitsrats unbesetzt. Dies engt die Basis von Beschlüssen des Landesgesundheitsrats und damit seine die Politik beratende Wirkung ein.

B) Lösung

Mit einer Präzisierung der vorschlagsberechtigten Körperschaften und Verbände soll die Funktions- und Entscheidungsfähigkeit des Landesgesundheitsrats sichergestellt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat

§ 1

Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 496, BayRS 2120-2-UG), wird wie folgt geändert:

1. Der zehnte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- Heilpraktikerverband Bayern e.V.“
2. Im elften Spiegelstrich werden die Worte „in Gründung“ gestrichen.
3. Der vierzehnte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- Landesverband Südost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“
4. Der sechzehnte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„- Ärzteverband Öffentlicher Gesundheitsdienst Bayern e.V.“
5. Dem siebzehnten Spiegelstrich werden die Worte „auf Vorschlag der Bayerischen Krankenhausgesellschaft“ angefügt.
6. Dem achtzehnten Spiegelstrich werden die Worte „und Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. mit alternierender Vertretung“ angefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Änderungen der Bezeichnungen der im Landesgesundheitsrat vertretenen Körperschaften und Verbände

Aufgabe des Landesgesundheitsrats ist die Politikberatung von Staatsregierung und Landtag.

Durch die Präzisierung des vorschlagsberechtigten bayerischen Heilpraktikerverbands wird die Benennung eines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds der Heilpraktikerschaft sicher gestellt.

Da die Gründung der Interessengemeinschaft bayerischer Heilmittelverbände erfolgt ist, ändert sich ihr Name entsprechend.

Der Namensänderung des ehemaligen Landesverbands Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird Rechnung getragen.

Durch Nennung des Ärzteverbands Öffentlicher Gesundheitsdienst Bayern e. V. wird klar gestellt, durch welche Berufsgruppe der öffentliche Gesundheitsdienst vertreten werden soll.

Im Fall der Patientenfürsprecher wird der Benennungsmodus angegeben.

Durch Einbeziehung der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankungen und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. neben der Selbsthilfekoordination Bayern ist die Vertretung allgemeiner und inhaltlicher Belange der Selbsthilfegruppen gewährleistet.

Zu § 2

In-Kraft-Treten

Da der Landesgesundheitsrat schnell handlungsfähig sein soll, sollen die Änderungen baldmöglichst in Kraft treten.